

S a t z u n g
des Vereins für
Brauchtumpflege und Ortsverschönerung
Oberbachem e. V.

§ 1

Zweck des Vereins

Der Verein für Brauchtumpflege und Ortsverschönerung Oberbachem widmet sich der Förderung heimatlichen Brauchtums, der Kulturpflege und der Verschönerung der Ortschaft Oberbachem und strebt hierfür die Zusammenarbeit mit allen bestehenden Ortsvereinen sowie auch dem Vereinszweck entsprechenden Zusammenschlüssen in den Nachbarortschaften an.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er strebt keinen Gewinn an. Er ist verpflichtet, alle Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke aufzuwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Name, Rechtsform und Sitz

**Der Verein trägt den Namen: "Verein für Brauchtumpflege und Ortsverschönerung Oberbachem", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wachtberg, Ortsteil Oberbachem.**

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Personengesellschaften sein. Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod,**
- 2. durch förmliche Ausschließung , die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,**
- 3. durch Ausschluß mangels Interesses, der durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund die Jahresbeiträge nicht bis zum 30.09. des Kalenderjahres gezahlt sind!**
- 4. durch Austritt.**

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 4

Beiträge - Geschäftsjahr

Die Mitgliedschaft ist von der Zahlung eines Mindestjahresbeitrages abhängig. Die Höhe dieses Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist auf das Konto des Vereins bei der Raiffeisenbank Wachtberg Konto-Nr. 6000348013 einzuzahlen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, durch Spenden oder sonstige Zuwendungen die gemeinnützigen Ziele des Vereins besonders zu unterstützen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,**
- 2. die Mitgliederversammlung.**

§ 6

Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus vier Personen:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in,
dem/der Schriftführer/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 4 Beisitzern. Der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in vertreten sich gegenseitig.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann weitere Arbeitskreise einrichten und Arbeitskreissprecher ernennen.

§ 7

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende und der Kassenwart vertreten.

Zur Empfangnahme von Zahlungen für den Verein ist jedoch der Kassenwart allein berechtigt.

§ 8

Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung und satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens.

Er beruft und leitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 9

Ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlung ist im Februar jeden Jahres vom Vorstand schriftlich und Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- 1. Geschäftsbericht des Vorstandes,**
- 2. Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,**
- 3. Entlastung des Vorstandes,**
- 4. Neuwahl des Vorstandes nach Zeitablauf,**
- 5. Verschiedenes.**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

Über Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Vorschläge zugleich mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12

Vereinsvermögen nach Auflösung

Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fließt der Gemeinde Wachtberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Oberbachem verwenden muß.